

Satzung
des Marktes Pfaffenhofen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 28.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Pfaffenhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Pfaffenhofen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab für Kinder	60,00 €
b) ein Urnenwahlgrab	79,00 €
c) eine Kammer in einer Urnenstele	126,00 €
d) ein Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	121,00 €
e) ein Urnenbaumgrab	99,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt pro Jahr bei erstmaliger Nutzung

a) mit 1 Grabstelle für bis zu 2 Bestattungen	107,00 €
b) mit 2 Grabstellen für bis zu 4 Bestattungen	208,00 €
c) mit 3 Grabstellen für bis zu 6 Bestattungen	283,00 €
d) mit 4 Grabstellen für bis zu 8 Bestattungen	377,00 €
e) mit 5 Grabstellen für bis zu 10 Bestattungen	472,00 €
f) mit 6 Grabstellen für bis zu 12 Bestattungen	566,00 €
g) Priestergrab für bis zu 2 Bestattungen	122,00 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird für jedes weitere Jahr im Voraus ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag	85,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	93,00 €
(3) Die Gebühr für die Beisetzung beträgt je Bestattung	
a) bei Kindern	416,50 €
b) bei einer Erdbestattung im Normalgrab	592,62 €
c) bei einer Erdbestattung im Tiefgrab	652,12 €
d) bei einer Urnenbestattung im Erdgrab	333,20 €
e) bei einer Urnenbestattung in einer Stele bzw. Urnenkammer / Gemeinschaftsgrabanlage	297,50 €
f) Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne im Baum-Erdgrab	273,70 €
g) Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne im Erdgrab	
h) einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	333,20 €
(4) Die Gebühr für die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle beträgt	28,56 €
(5) Die Gebühr für die Verbringung des Sarges in die Leichenhalle beträgt	57,12 €
(6) Die Gebühr für eine Bestattung an einem Samstag beträgt zusätzlich	238,00 €
(7) Ausgrabungen, Umbettungen und Tieferlegungen von Erdgräbern (Sarg)	975,80 €
(8) Ausgrabungen, Umbettungen und Tieferlegungen von Erdgräbern (Urne)	333,20 €
(9) Umbettungen Herausnahmen von Urnen aus Stelen/Columbarien/Urnenkammern	190,40 €
(10) Sonderleistungen je Stunde	57,12 €
(11) Grundgebühr für Verwaltungs- und Gemeinkosten je Bestattung	172,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	20,00 €
---	---------

- | | |
|--|---------|
| (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmals samt Einfassung beträgt | 30,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse gem. der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt | 20,00 € |
| (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.12.2018 außer Kraft.

Markt Pfaffenhofen a.d.Roth

Pfaffenhofen a.d.Roth, 28.03.2024

gez.

Dr. Sebastian Sparwasser
Erster Bürgermeister